

29. Änderung des Flächennutzungsplans „Kindertagesstätte Steig“ in Großrinderfeld

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf mit Datum vom 17.11.2023

1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 27.06.2024	zu oben genanntem Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung: <u>Baurecht/ Allgemeines</u> Unter der Annahme, dass die Unterlagen noch um die Verfahrensvermerke ergänzt werden, bestehen aus Sicht des Bauamtes keine Bedenken oder Anregungen. <u>Brandschutz</u> Löschwasserversorgung 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Sollten bauliche Anlagen in Holzbau ausgeführt werden, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich. 2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern. 3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. <u>Umwelthygiene und Infektionsschutz</u> Bei Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen sind die technischen Regeln für Wasserverteilanlagen der DWGW - Regelwerke W 400 Teil 1-3 zu beachten. Die Errichtung und der Betrieb von Brauchwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Brauchwasserleitungen und deren Entnahmestellen sind dauerhaft zu kennzeichnen. Zum Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes gilt nach Trinkwasserverordnung die Anzeigepflicht an das Gesundheitsamt.	Kenntnisnahme. Verfahrensvermerke werden ergänzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 27.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 27.06.2024	<u>Wasserwirtschaft</u> <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Seitens des Gewässerschutzes besten gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsfläche innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“ (Rechtsverordnung Nr. 128-141 vom 20.01.2006), Schutzzone III, liegt. Im Zuge der weiteren Planung und der baulichen Umsetzung sind alle Beteiligten auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten. <u>Abwasserbeseitigung</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren über die Erschließung des Baugebiets „Krensheimer Weg“ (entspricht dem FNP bzw. dem Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“) liegen dem Landratsamt vor. Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren dem zur Ausführung kommenden Stand entsprechen. <u>Bodenschutz/ Altlasten</u> <u>Bodenschutz</u> Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Wir bitten um Beachtung folgender Belange: 1. Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung, der DIN 19639 und der DIN 19731 zu beachten. 2. Wir verweisen auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), § 3 Abs. 3 - Vermeidung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben. Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten. Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist ein Verwertungskonzept zu erstellen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 27.06.2024	3. Überschussmassen sind seit dem 01.08.2023 ordnungsgemäß nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) bzw. nach Ersatzbaustoffverordnung zu verwerten. Eine Deponierung von unbelastetem Bodenmaterial ist vom Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen. 4. Die in den Planunterlagen genannten Hinweise und Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. <u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt. <u>Landwirtschaft</u> Das Plangebiet wird momentan im Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt und soll künftig als „Gemeinbedarfsfläche“ ausgewiesen werden. Die Grundstücke sind in der digitalen Flurbilanz nicht bewertet und stehen aus landwirtschaftlicher Sicht bereits der Siedlungsentwicklung zu. Die Lage zwischen Schule, Sportplatz und Wohngebiet bietet sich nach unserer Auffassung als gut geeignet an. Es erfolgt eine Ortsabschließung und Konzentrierung der Gemeinversorgung. Durch Angrenzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Zuge der Bewirtschaftung der Nachbarflächen mit Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen. Unter Berücksichtigung der genannten Anmerkungen, bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken zu dem vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart vom 05.07.2024	das Regierungspräsidium nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt - folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden. <u>Hochwasser</u> Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Umwelt <u>Naturschutz:</u> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorgelegt wurden. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde abgewartet bevor ggf. eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überflutungsflächen. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens werden in der Regel extreme Niederschläge oder Starkregenereignisse betrachtet. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Kindertagesstätte Steig“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und beachtet.	Die Stellungnahme des RP Stuttgart vom 05.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim Seite 6/29 | 13.11.2024

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart vom 05.07.2024	Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, ☐ 0711/904-15502, ☐ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, ☐ 0711/904-15611, ☐ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de Anmerkung Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege- meldet Fehlanzeige Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme. Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Kindertagesstätte Steig“ abgestimmt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 26.06.2024	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben. 1.3. Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1: 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 26.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 26.06.2024	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im <u>Kartenviewer des LGRB</u> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden. 2.2. Hydrogeologie Auf die Lage der Planflächen in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“ (LUBW Nr.: 128-141) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (<u>LGRB-Kartenviewer</u>) und <u>LGRBwissen</u> entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 26.06.2024	2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>. Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landes- forstverwalt- ung vom 24.06.2024	im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, baten Sie um Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zur frühzeitigen Beteiligung der „29. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“. Innerhalb des Plangebietes des o. g. Vorhabens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen derzeit nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Vorhaben nicht berührt. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald). Die zuständige untere Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Kenntnis hiervon. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 24.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Autorisierte Stelle Digi- talfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Referat 32 - Funkbe- trieb/ ASDBW vom 27.05.2024	vielen Dank für die Übersendung dieses Vorgangs. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Mit dem im Internet zur Verfügung gestellten und der Anlage beigefügten Landkartenausschnitt ist keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes zu erwarten. Sollte sich die räumliche Ausdehnung des Plangebiets im weiteren Planungsverlauf noch ändern, bitten wir um eine erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Referat 32 - Funkbetrieb/ ASDBW vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Polizei- präsidium Heilbronn vom 04.06.2024	Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 04.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr vom 20.06.2024	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Regional- verband Heilbronn - Franken vom 19.06.2024	vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahmen zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren zuletzt vom 09.04.2024 hierbei zu folgender Einschätzung. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Zur Info: Die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“ entspricht der vorliegenden Stellungnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 19.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Handwerks- kammer Heilbronn - Franken vom 03.06.2024	in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 03.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
IHK Heilbronn- Franken vom 24.06.2024	wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 24. Mai 2024 sowie den Erhalt der Plan- unterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vor- haben bestehen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken vom 24.06.2024 wird zur Kennt- nis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 05.06.2024	nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 05.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Deutsche Telekom GmbH vom 20.06.2024	vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen keine Einwände zur 29. des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme-	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH vom 20.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Vodafone West GmbH vom 14.06.2024	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.05.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekom- munikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikations- anlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzu- fordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vo- dafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gel- ten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Vo- dafone West GmbH vom 14.06.2024 wird zur Kennt- nis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Ericsson Services GmbH vom 27.05.2024	vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson & Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadtwerke Tauberfran- ken GmbH vom 12.06.2024	vielen Dank für die Beteiligung. Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 29. Änderung des Flächennutzungs- planes keine zu vertretenden Belange betroffen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadtwerke Tauberfranken GmbH vom 12.06.2024 wird zur Kenntnis genom- men.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
NetzeBW GmbH vom 27.05.2024	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. > <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. > <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Trans- netBW GmbH vom 29.05.2024	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der TransnetBW GmbH vom 29.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
TenneT TSO GmbH vom 24.05.2024	die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 24.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Regierung Unterfranken vom 27.05.2024	seitens der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen diesen Vorentwurf, weitere Hinweise sind unsererseits nicht veranlasst. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus unserer Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Regierung Unterfranken vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Gemeinde Kleinrinder- feld vom 29.05.2024	nachdem die 29. Änd. der FNP der TBB VVG Tauberbischofsheim -Großrinderfeld-Königheim-Werbach; die Belange der Gemeinde Kleinrinderfeld nicht tangieren, erheben wir gegen die Planung keine Einwände. Wir wünschen dem Projekt gutes Gelingen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Gemeinde Kleinrinderfeld vom 29.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Gemeinde Königheim vom 29.05.2024	die Belange der Gemeinde Königheim werden von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Gemeinde Königheim vom 29.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen!